

11
11-081. Herrn
LKVJ Kriesten
M. d. B. u. K.

L. 307 = 43

28.07.99

1 Vermerk

2. Ø für: - KVJ Gaudich
- Pers. Ref. KVR Schneider
- KA Hamm**Ende der Amtszeit des Oberkreisdirektors und Wahl des hauptamtlichen Landrats beim Oberbergischen Kreis**

Gemäß Artikel VII Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.94 (GV NW S. 270) -Übergangsregelungen- endet die Amtszeit der Oberkreisdirektoren 1999 mit dem Ablauf der Wahlzeit der 1994 gewählten Vertretungen.

Gemäß Artikel VII Abs. 10 dieser Übergangsregelungen endet die Wahlperiode der in 1994 gewählten kommunalen Vertretungen am 30.09.99, womit auch die **Amtszeit der Oberkreisdirektoren am 30.09.99 kraft Gesetzes endet.**

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Innenministerium NW mit Erlaß vom 25.06.99, Az.: III A 4 - 37.01.10-731/99, den kommunalen Wahlbeamten eine **Verfügung, aus der das Ende der Amtszeit hervorgeht**, auszuhändigen bzw. zuzustellen (siehe auch Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 02.07.99).

Gemäß Artikel VII Abs. 3 der Übergangsregelungen werden hauptamtliche Landräte erstmals mit den Kommunalwahlen 1999 entsprechend § 38 Abs. 1 Kreisordnung unmittelbar von den Bürgern gewählt.

Der Wahltag ist auf den 12.09.99 festgelegt worden.

Die Bestimmungen, die die Rechtsstellung hauptamtlicher Landräte betreffen, kommen gemäß Artikel VII Abs. 4 der Übergangsregelungen erst zur Anwendung, wenn entweder die Bürger in unmittelbarer Wahl oder der Kreistag einen hauptamtlichen Landrat gewählt hat.

Das Beamtenverhältnis des direkt gewählten Landrats wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Beginn der Wahlzeit des Kreistages begründet (Amtsantritt) und **bedarf keiner Ernennung** (§ 195 Abs. 3 LBG).

Das Beamtenverhältnis des Landrats beginnt damit frühestens am 01.10.99 und spätestens mit dem Tage der Annahme der Wahl, bzw. dem Ablauf der Erklärungsfrist (§ 195 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 46 b, 36 KWahlG).

Nach Ziffer 4 des Erlasses des Innenministeriums NW vom 17.12.98, Az.: III A 2 - 10.10.10-6517/98, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die direkt gewählten Landräte ihr Amt spätestens unmittelbar vor der konstituierenden Kreistagssitzung angetreten haben.

Die konstituierende Sitzung des Kreistages findet beim Oberbergischen Kreis am 01.10.99 statt, so dass das **Beamtenverhältnis des Landrats am 01.10.99 beginnt.**

Soweit gewählte Landräte bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, sind sie mit Begründung des neuen Beamtenverhältnisses auf Zeit **aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen** (§ 32 Abs. 2 LBG). Das gilt auch dann, wenn das bisherige Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn bestanden hat.

Das privatrechtliche Arbeitsverhältnis eines gewählten Landrats endet nicht kraft Gesetzes mit dem Amtsantritt. Das Arbeitsverhältnis ist daher mit dem bisherigen Arbeitgeber zu beenden.

Gemäß Ziffer 4 des v.g. Erlasses des Innenministeriums NW vom 17.12.98 **vereidigt der Altersvorsitzende** den gewählten Landrat auf das bereits mit dem Amtsantritt übernommene Amt.

Der Diensteid ist in § 61 LBG geregelt.

Nähere Ausführungen enthält der RdErl. des Innenministeriums vom 28.03.63 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Gemäß Ziffer 4 dieses RdErl. leisten Beamte auf Zeit, die von ihrem Dienstherrn nach Ablauf ihrer Amtszeit **wiederernannt** werden, keinen neuen Eid.

Ziffer 2 dieses RdErl. geht jedoch davon aus, dass nur derjenige ein Beamter ist, der in der Form des § 8 Abs. 2 LBG rechtswirksam ernannt wurde (durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde).

Die Möglichkeit der Begründung des Beamtenverhältnisses ohne Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist in dem v.g. RdErl. nicht vorgesehen.

Daher sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch für den Fall eine Vereidigung vorgenommen werden, dass der gewählte Landrat vorher bereits als Beamter auf Zeit beim Oberbergischen Kreis tätig war, zumal es sich hier **nicht um eine „Wiederernennung“** (durch Aushändigung einer neuen Ernennungsurkunde) handelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Eingruppierungsverordnung (Eingr VO) ist das Amt des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl über 200 000 in Besoldungsgruppe B 7 einzugruppieren. Eine weitere Staffelung nach höheren Einwohnerzahlen ist in der Eingr VO für das Amt des Landrats nicht vorgesehen.

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist gemäß § 9 Eingr VO die Einwohnerzahl nach § 4 Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKombesV) maßgebend.

Hiernach wird die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

Nach telefonischer Auskunft von Herrn Güse, Amt 61, ermittelte das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW für den Oberbergischen Kreis am 30.06.98 eine Einwohnerzahl von 284 425, so dass der **gewählte Landrat nach Besoldungsgruppe B 7 einzugruppieren ist.**

Gemäß § 5 Abs. 2 Eingr VO erhalten Landräte und Oberkreisdirektoren eine Aufwandsentschädigung, die in Kreisen mit einer Einwohnerzahl von 200 001 bis 300 000 monatlich 530,- DM nicht übersteigen darf.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.86 die Aufwandsentschädigung für den Oberkreisdirektor auf 530,- DM festgelegt.

In analoger Anwendung dieses Beschlusses erhält der gewählte Landrat des Oberbergischen Kreises eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,- DM monatlich.**

Dem Landrat kann nach dem Erlaß des Innenministeriums NW vom 17.12.98 ein **bestätigendes Schreiben über seinen Amtsantritt** in der konstituierenden Sitzung des Kreistages ausgehändigt werden. Eine rechtliche Vorgabe für die Gestaltung dieses Schreibens insbesondere hinsichtlich der Unterschriftsbefugnis besteht nicht. Das Schreiben sollte der Bedeutung angemessen sein und insbesondere den Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses ausweisen.

- 2 Verfügung für Herrn OKD Rohr fertigen, aus der das Ende seiner Amtszeit hervorgeht. Die Unterschrift könnte durch Herrn Landrat Heidtmann erfolgen
- 3 Ergebnis der Wahl des Landrats am 12.09.99 und ggf. der Stichwahl am 26.09.99 abwarten
- 4 Niederschrift über die Vereidigung fertigen
- 5 Bestätigendes Schreiben für den Landrat über seinen Amtsantritt fertigen. Die Unterschrift könnte durch den Kreisdirektor als allgemeiner Vertreter des Landrats oder durch den Personaldezernenten erfolgen
- 6 Stelleneinweisungsverfügung fertigen
- 7 Schreiben bezüglich Aufwandsentschädigung fertigen
- 8 Ggf. Personalunterlagen anfordern, falls diese nicht bereits vorliegen
- 9 Ggf. Dienstzeit berechnen
- 10 ADV-Eingabe 10/99 vornehmen
- 11 Vermerk zur Stellenbesetzungsliste fertigen
- 12 Anmeldung bzw. Veränderungsmitteilung zur RVK vornehmen
- 13 Z.d.PA.

Hj. G. 28.07.99

[Handwritten signature]